

2. Öffentliches Interesse an Dokumentation und Verbreitung des Bildmaterials

Partizipiert der Staat zur Einsatzberichterstattung an öffentlicher Kommunikation, ist ein öffentliches Interesse an der Dokumentation des Geschehens einerseits und der Verbreitung des Bildmaterials andererseits zu verlangen. Da gerade die systematische Berichterstattung durch staatliche Stellen die freien Medien als Institut potenziell-abstrakt gefährdet, ist sie auf das verhältnismäßige Maß zu begrenzen, um den Medienfreiheiten angemessenen Raum zu sichern und jede nicht unbedingt gebotene Einengung zu verhindern⁷² (s. o. I.1.b)). Allerdings wird sich ein öffentliches Interesse vielfach aus der Aufgabenzuweisung selbst herleiten lassen, und ausgehend von kommunaler Selbstverwaltungsgarantie ist den zuständigen Personen ein Einschätzungsspielraum zuzuerkennen. Insbesondere hängt die Erlaubtheit staatlichen Informationshandelns nicht davon ab, dass Berichterstattung durch die Medien ausbleibt⁷³.

3. Markterkundung

Die Verbreitung von staatlichem Bildmaterial kann marktlenkend wirken (s.u. I.1.a)aa) u. I.1.b)). Daher ist die Erkundung des Markts im Vorfeld notwendige Voraussetzung sensiblen, grundrechtsschonenden Staatshandelns. In den vergangenen Jahren hat in den herkömmlichen Medien ein Konzentrationsprozess stattgefunden⁷⁴, was publizistischen Wettbewerb gerade auf lokaler Ebene verringert hat⁷⁵. Vorbeugend sind daher die Auswirkungen auf die publizistische Tätigkeit von (lokalen) Medien durch geplantes Staatshandeln zu untersuchen⁷⁶.

4. Zeitlich verzögerte Verbreitung

Staatliche Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ist dem Grunde nach ohne Weiteres zulässig, so auch die Verbreitung von Einsatzberichten (s. o. I.2.). Zulässige staatliche Selbstdarstellung, die sich innerhalb der Grenzen der Sachlichkeit und Richtigkeit bewegt, tangiert die institutionelle Garantie einer funktionierenden Medienlandschaft nicht, wenn eine Veröffentlichung von Inhalten zeitlich verzögert geschieht. Informationshandeln des Staates hängt nach seiner Zielrichtung nicht von der Aktualität eines Beitrags ab, jedenfalls nicht in dem Maße, wie Medienberichterstattung es tut. Die staat-

liche Verbreitung von Bildmaterial hat in einer Weise zu erfolgen, die Medientätigkeit nicht behindert. Eine zu zeitnahe Veröffentlichung solcher Bilder führt zu einer wirtschaftlichen Verdrängung des „Blaulichtreporters“ vom Markt (s.u. I.1.a)aa) u. I.1.b)). Selbiges gilt für den Fall, dass von staatlicher Seite dieses Bildmaterial umgehend und nur gegen eine geringe Aufwandsentschädigung zur redaktionellen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

IV. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Feuerwehr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde ist im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BV und Art. 1, Art. 4 BayFwG zu sachlicher Öffentlichkeitsarbeit berechtigt (s. o. I.2.).

Von der jeweiligen Aufgabenzuweisung als Rechtsgrundlage für Informationshandeln ist indessen nur diejenige staatliche Kommunikation gedeckt, die nicht in die Berufsfreiheit des „Blaulichtreporters“ eingreift und insoweit auch nicht potenziell-abstrakt die institutionelle Garantie der Freiheit der Medien gefährdet (s. o. II.).

Bei der Einschätzung, wo erlaubte Selbstdarstellung durch den Staat endet, hilft ein Drei+-Stufen-Test (s. o. III.), der eine handhabbare Checkliste zur Vermeidung von Grundrechtseingriffen und -gefährdungen bereithält. Die Verbreitung von Einsatzbildmaterial durch staatliche Stellen ist (nur) mit der Rechtsordnung vereinbar, wenn – erstens – ein berechtigtes Interesse an der Verbreitung sowie überhaupt der Dokumentation des Geschehens besteht, – zweitens – eine vorherige Marktanalyse zu dem Ergebnis kommt, dass eine potenziell-abstrakte Grundrechtgefährdung nicht zu erwarten ist, und – drittens – eine zeitliche Zäsur einer solchen Gefährdung vorbeugt. Überdies sind Medien rechtzeitig über das Stattfinden eines Einsatzes zu informieren.

72 S. dazu BVerfG, U.v. 05.08.1966 – 1 BvR 586/62 u. a. – BVerfGE 20, 162/177; BVerfG, U.v. 28.02.1961 – BVerfGE 12, 205/260.

73 Gersdorf, AfP 2016, 293/299.

74 v. Lewinski, Medienrecht, 2020, § 3 Rn. 106 f.

75 Gersdorf, AfP 2016, 293/300.

76 So auch gefordert von Gersdorf, AfP 2016, 293/300.

BERICHT

Baulandmobilisierungsgesetz – erste Erfahrungen

Ein Bericht von der Online-Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im DAV (Landesgruppe Bayern)

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Jörg Naumann, Würzburg

Die erneut virtuell stattgefundene Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein (Landesgruppe Bayern) befasste sich mit den ersten praktischen Erfahrungen des Baulandmobilisierungsgesetzes. Der Referent, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Honorarprofessor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, zeigte die Hintergründe der Novellierung auf und bewertete die vom Gesetzgeber eingeführte Änderungen in der rechtsanwaltlichen Praxis.

Aufgrund der nicht vorhersehbaren pandemischen Entwicklung hatte sich die Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht als Veranstalterin dazu entschieden, die am 27. Juni 2022 stattgefundene Frühjahrstagung erneut im durchaus bewährten Onlineformat durchzuführen. Die virtuell durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen der ARGE hatten sich in der Vergangenheit durch hohe

Teilnehmerzahlen ausgezeichnet. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Klaus-Richard Luckow (Regensburg) begrüßte als 1. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor den zumeist heimischen Bildschirmen. Nach der technischen Einführung durch den Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwal-

tungsrecht Dr. Thomas Troidl (Regensburg), erfolgten die Vorstellung des Referenten Prof. Reinhard Sparwasser und die Einführung in die Thematik. Der 1955 geborene Referent ist seit 1984 als Rechtsanwalt zugelassen, seit 1989 auch Fachanwalt für Verwaltungsrecht und seit 2002 Honorarprofessor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, wo er Vorlesungen im Wirtschaftsverwaltungs-, im Umwelt- und im öffentlichen Baurecht hält.

Sparwasser erläuterte zunächst den Hintergrund der Novellierung. Das Baulandmobilisierungsgesetz stelle die Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ dar. Nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt trat das Gesetz am 23. Juni 2021 in Kraft. Der Referent besprach die Sonderrechtsgebiete nach § 201a BauGB sowie das städtebauliche Entwicklungskonzept des § 176a BauGB und beleuchtete in diesem Zusammenhang die vom Gesetzgeber eingeführten baopolitische Konzepte, die unter anderem der Instrumentenvielfalt sowie der Anwendungserleichterung dienten und insbesondere kommunalpolitische Bedeutung hätten. Sparwasser nannte das neu eingeführte beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB sowie die Einführung der dörflichen Wohngebiete (§ 5a BauNVO) als neue Baugebietstypologie, um den sich stark wandelnden ländlichen Räumen ein einvernehmliches Nebeneinander von Wohnen (Neubau und bestand immerzu), landwirtschaftlichen Betrieben (im Nebenerwerb) und gewerblicher Nutzung zu ermöglichen.

Beim Genehmigungsrecht ging der Referent unter anderem auf die Erleichterungen beim Einfügen (§ 34 Abs. 3a Satz 3 BauGB), die Befreiung nach § 31 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die Neuerung in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Ermöglichung der mehrfachen Nutzungsänderung von ehemals landwirtschaftlich privilegierten Gebäuden, Erhöhung der bei einer Umnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden in Wohnungen bestehenden Begrenzung von maximal drei Wohnungen je Hofstelle auf maximal fünf

Wohnungen sowie Wegfall des Erfordernisses der längeren Selbstnutzung eines vorhandenen Wohngebäudes durch den Eigentümer im Fall der Neuerrichtung eines Ersatzwohnhauses) ein. Ferner sprach Sparwasser auch die aus seiner Sicht überraschende Änderung der Frist in § 246 Abs. 8 ff. BauGB (Flüchtlingsunterbringung) an.

Zum Thema Grundstücksbeschaffung und -nutzung führte der Referent anhand der aktuellen Problemlage bestehend aus fehlendem Bauland und hoher Nachfrage den für Gemeinden bestehenden Lösungsansatz der Ausübung des Vorkaufsrechts aus. Die vom Gesetzgeber bereits bestehenden Instrumente des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) und des besonderen Vorkaufsrechts (§ 25 BauGB) seien mit Erleichterungen versehen worden – etwa durch die Verlängerung der Ausübungsfrist und die Erleichterungen beim Vorkaufsfall (materielle Voraussetzungen i.R.d. § 24 BauGB). Ein weiterer Aspekt seines Vortrags war der geförderte und gebundene Wohnungsbau. Sparwasser nannte hierbei den sektoralen Bebauungsplan zum Wohnungsbau (§ 9 Abs. 2d BauGB) sowie das Umwandlungsverbot nach § 250 BauGB.

Die mit einer sehr ausführlichen PowerPoint-Präsentation versehenen Ausführungen des Referenten waren umfassend und insbesondere auch geprägt von aus anwaltlicher Sicht praxisrelevanten Einschätzungen, Tipps und Erfahrungen. Die Änderungen des Baulandmobilisierungsgesetzes wurden anschaulich und vollständig aufgezeigt. Im Anschluss an das Fachreferat bestand wie gewohnt die Möglichkeit, Fragen an den Referenten über die Chat-Funktion zu stellen und damit auch eine virtuelle Diskussion anzustoßen. Luckow verabschiedete nach etwa zwei Stunden die zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestehend aus Anwaltschaft, Behördenvertretern und Verwaltungsrichtern, die Sparwasser mit seinen kurzweiligen Ausführungen auf den aktuellen Rechtsstand gebracht hatte.

RECHTSPRECHUNG

Bundesverfassungsgericht

Art. 38, 42, 76 GG; §§ 32, 65 BVerfGG (Organstreitverfahren; einstweilige Anordnung; Gesetzgebungsverfahren; Eingriff in die Autonomie eines anderen Verfassungsorgans; offener Ausgang; Folgenabwägung; Regelungsanordnung; Schaffung vollendet Tatsachen; gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung; Gewährleistung ausreichender Vorbereitungszeit)

Nichtamtliche Leitsätze:

1. Die Ausgestaltung eines Gesetzgebungsverfahrens in seiner Gesamtheit kann die Beteiligungsrechte des einzelnen Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzen und damit tauglicher Gegenstand eines Organstreits sein.

2. Die gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung umfasst das Recht der Abgeordneten, sich über den Beratungsgegenstand auf der Grundlage ausreichender Informationen eine eigene Meinung bilden und davon ausgehend an der Beratung und Beschlussfassung des Parlaments mitwirken zu können.

3. Welche Bindungen sich aus dem Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe der Abgeordneten an der parlamentarischen Willensbildung für die Ausgestaltung von Gesetzgebungsverfahren ergeben, hat der Senat bisher nicht entschieden.

4. Eine abstrakte Bestimmung der Angemessenheit der Dauer einer konkreten Gesetzesberatung ist nicht möglich. Vielmehr

bedarf es der Berücksichtigung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls sowohl hinsichtlich des konkreten Gesetzentwurfs als auch hinsichtlich weiterer, die Arbeitsabläufe des Parlaments bestimmender Faktoren.

5. Der Parlamentsmehrheit steht ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung der Verfahrensabläufe im Parlament zu. Es spricht aber einiges dafür, dass die Verfahrensautonomie die Parlamentsmehrheit nicht von der Beachtung des durch Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG garantierten Status der Gleichheit der Abgeordneten entbindet und das Abgeordnetenrecht verletzt wird, wenn es bei der Gestaltung von Gesetzgebungsverfahren ohne sachlichen Grund gänzlich oder in substanziellem Umfang missachtet wird.

BVerfG, Beschluss vom 05.07.2023, 2 BvE 4/23

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller begeht im Wege des mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundenen Organstreitverfahrens die Feststellung der Verletzung seiner Rechte als Mitglied des Deutschen Bundestages durch einzelne Verfahrensschritte im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (BT-Drs. 20/6875). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zielt darauf ab, dem Deutschen Bundestag vorläufig zu untersagen, die zweite und dritte Lesung des vorgenannten Gesetzentwurfs auf die Tagesordnung zu setzen, so-